

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 12 vom 20. März 2018

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bekanntmachung und öffentliche Auslegung eines Vorhabens
nach § 10 BImSchG sowie
Bekanntgabe des Ergebnisses der
allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls
gemäß § 5 in Verbindung mit § 7 UVPG
Stahlwerk Annahütte - Änderung Walzwerk 1

Stadt Freilassing

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „AWO-Zentrum“
Erneute, eingeschränkte und verkürzte öffentliche Auslegung
gemäß §§ 4 a Abs. 3, 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 2

Stadt Laufen

Grundsteuer für 2018 3
Haushaltssatzung der Stadt Laufen für das Haushaltsjahr 2018 4

Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung
des Bebauungsplanes Thundorf B mit Erweiterung
gemäß § 4a Abs. 3, § 3 Abs. 2 BauGB 5

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bekanntmachung über die 71. Änderung
des Bebauungsplanes Feldkirchen für das
Grundstück Fl. Nr. 2079/6 Gemarkung Ainring,
erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der
Behörden und Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch 6

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über
den Beschluss des Bauausschusses der
Gemeinde Ainring zur Neuaufstellung des
Bebauungsplanes „Am Bahnhof in Mitterfelden“
gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB
sowie über die Durchführung der
frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) 7

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Mitterfelden Süd“
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Planung
gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 2
und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 8

Gemeinde Bayerisch Gmain

Haushaltssatzung der Gemeinde Bayerisch Gmain für das Jahr 2018 9

Gemeinde Piding

Bekanntmachung der Gemeinde Piding über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Lattenbergstraße Ost“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB 10

Gemeinde Schönau a. Königssee

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 „Hotel Zechmeisterlehen“; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB 11

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Schneiderlehen“; Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) 12

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

**Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bekanntmachung und öffentliche Auslegung eines Vorhabens nach § 10 BImSchG sowie
Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls
gemäß § 5 in Verbindung mit § 7 UVPG;
Stahlwerk Annahütte - Änderung Walzwerk**

Eingangsdatum: 14.9.2017
Änderung Walzwerk:

Vorhaben: Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG für die Anlage zum Warmwalzen von Stahl:
3-Schicht Betrieb Gewindestahl gerippt bis Ø 75 mm

Grundstück: Werksgelände SAH

Gemarkung: Ainring

Flurnummer: 1739/2

Betreiber/ Bauherr: Stahlwerk Annahütte
Max Aicher GmbH & Co. KG
Max-Aicher-Allee 1 + 2
83404 Ainring/ Hammerau

1.1 Allgemeines

Die Stahlwerk Annahütte Max Aicher GmbH & Co. KG betreibt am Standort Ainring (Max-Aicher-Allee 1 + 2, 83404 Ainring/Hammerau, Grundstück Flur-Nr. 1739/2 der Gemarkung Ainring) eine Anlage zum Warmwalzen von Stahl (Walzwerk).

1.2 Genehmigungssituation und Rechtsgrundlagen

Für die seitens der Stahlwerk Annahütte Max Aicher GmbH & Co. KG geplanten Änderung zum Betrieb der Walzstraße auch in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr früh für gerippten Stahl wird vom Landratsamt Berchtesgadener Land ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 3.6.1.1 (Verfahrensart G) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV durchgeführt. Eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach Maßgabe von § 11 a Abs. 1 der 9. BImSchV findet statt.

Die Anlage ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Demnach handelt es sich um eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung).

2. wesentliche Beurteilungsgrundlagen

- TÜV Screening Papier Allgemeine Vorprüfung vom 5.2.2018
- Schalltechnisches Gutachten vom 12.9.2016 mit ergänzender Stellungnahme des TÜV vom 25.1.2018 als E-Mail
- Stellungnahmen des Umweltingenieurs vom 25.1.2018
- Richtlinie Immissionsschutz in der Raumordnung der Salzburger Landesregierung
- Auflistung zu den Schallschutzmaßnahmen im Walzwerk

3. Der Antrag und die Unterlagen zu diesem Vorhaben liegen in der Zeit vom

28. März 2018 bis 27. April 2018

im Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, Zimmer 202 aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Unterlagen können auch bei der Gemeinde Ainring zu den dortigen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, somit also vom

28. März 2018 bis einschließlich 28. Mai 2018

können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, Bad Reichenhall oder der Gemeinde Ainring, Salzburger Straße 48, 83404 Ainring, erhoben werden.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den betroffenen beteiligten Behörden bekanntgegeben. Derjenige, der Einwendungen abgibt, kann verlangen, dass sein Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, soweit diese Angaben nicht für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung des Zwecks des Erörterungstermins, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durchgeführt wird. Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird der Termin noch gesondert bekannt gegeben.

Die formgerecht (= schriftlich innerhalb der o. g. Einwendungsfrist) erhobenen Einwendungen werden hier auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann auch durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

4. Ergebnis der „allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls“ nach §§ 9 Abs.4, 7 Abs.1 UVPG

a) Rechtsgrundlagen:

Die Anlage ist durch die Nr. 3.6 in Anlage 1 des UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Umformung von Stahl durch Warmwalzen) erfasst. Aufgrund der Kennzeichnung mit dem Buchstaben „A“ in der Spalte 2 der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ ist für das Vorhaben eine „Allgemeine Vorprüfung“ nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen. Die Allgemeine Vorprüfung erfolgte entsprechend den Vorgaben in § 7 Abs. 1 UVPG in der seit 29.7.2017 geltenden Fassung nach Umsetzung der RL 2014/52/EU durch das UVPModG vom 20.7.2017 unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

b) Merkmale und Vorkehrungen:

Lärmimmissionen stellen die einzigen vorhabensbedingten Wirkungspfade dar.

Die schalltechnische Prüfung sowie die Prüfung zur Luftreinhaltung hat ergeben, dass das geplante Vorhaben die Grundpflichten an den Schallschutz nach § 6 Abs. 1, Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1, Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG sowie Ziffer 3.1 und 3.3 TA Lärm bzw. der TA Luft erfüllt, d. h. dass die von dem Vorhaben ausgehenden Emissionen keine

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen werden und dass
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen ist.

Darüber hinaus erfüllen die meisten der genannten Schallschutzmaßnahmen in der Betriebsbeschreibung zur Anzeige der Schallschutzmaßnahmen, die bereits umgesetzt wurden, alle den Zweck der Pegelminderung des SAH, sie sind insbesondere in Verbindung mit dem Lageplan zur geplanten Lärmschutzwand nachvollziehbar beschrieben. Die geplante Lärmschutzwand wirkt v. a. für die österreichische Seite zur Tagzeit lärmindernd. Während der Nachtzeit ist die Lärmschutzwand nicht notwendig, da nachts kein Fahrverkehr stattfindet.

c) Zusammenfassung:

Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Daher ist die Durchführung einer (weitergehenden) Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Verfahrens nach §§ 4 und 16 BImSchG nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist, sondern nur mit der Entscheidung über die Genehmigung (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Der Feststellungsvermerk vom 8.3.2018 mit den entsprechenden Unterlagen kann während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Zimmer Nr. 202 eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 12. März 2018
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Stadt Freilassing

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „AWO-Zentrum“ Erneute, eingeschränkte und verkürzte öffentliche Auslegung gemäß §§ 4 a Abs. 3, 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Mit Beschluss vom 14.3.2016 hat der Stadtrat die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „AWO-Zentrum“ für den Bereich zwischen Münchener Straße und Schillerstraße beschlossen.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist das Erfordernis eines Ersatzneubaus für das bestehende Seniorenzentrum der AWO an der Reichenhaller Straße. Der geplante Ersatzneubau im Bereich zwischen Münchener Straße und Schillerstraße soll ein barrierefreies und betreubares Wohnangebot für die Bürger der Stadt Freilassing bieten.

Auf Grundlage der Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Beteiligung gemäß §§ 4a Abs. 3, 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB vom 31.1.2018 bis 5.3.2018 wurde der Entwurf des Bebauungsplanes geändert.

Der Bau-, Umwelt- und Energieausschuss hat am 12.3.2018 den Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 12.3.2018 gebilligt sowie die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 a Abs. 3, 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 4 a Abs. 3, 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

Der Umweltbericht in der Fassung vom 12.3.2018 bewertet die Auswirkungen zu den Schutzgütern Mensch (Verkehrslärm, Gewerbelärm und weitere Immissionen), Boden, Wasser, Luft/Klima, Pflanzen, Tiere, Landschaft, Mensch (Immissionen), Mensch (Erholung) sowie Kultur und Sachgüter. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden wird als mittel bewertet. Das vorliegende schalltechnische Gutachten in der Fassung vom 28.10.2016 weist die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch aus und bewertet diese. Des Weiteren liegen unter anderem umweltbezogene Stellungnahmen vom Bund Naturschutz, vom Wasserwirtschaftsamt sowie vom Landratsamt Berchtesgadener Land (LRA BGL) und der Regierung von Oberbayern vor. Das LRA BGL und die Regierung äußern sich u. a. zu Immissionen (Gewerbelärm, Verkehrslärm) und deren Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sowie zum Naturschutz.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „AWO-Zentrum“ mit Begründung in der Fassung vom 12.3.2018 sowie folgende Anlagen:

- Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 12.3.2018
- Projektbeschreibung zum Vorhaben und Erschließungsplan in der Fassung vom 12.3.2018
- Umweltbericht in der Fassung vom 12.3.2018
- Verkehrsuntersuchung zur geplanten Bebauung des nördlichen Sonnenfeldes in der Fassung vom 4.9.2017
- Schalltechnisches Gutachten in der Fassung vom 28.10.2016
- Stellungnahme der Stadt Freilassing zur Bereitstellung Löschwasser vom 26.10.2016
- Geotechnisches Gutachten (Grundbaulabor München) vom 15.12.2016
- wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen

liegen in der Zeit vom

Mittwoch, den 28. März 2018 bis einschließlich Montag, den 23. April 2018

im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, auf dem Flur während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus können die Planungsunterlagen auf der Homepage der Stadt Freilassing (<http://www.freilassing.de>) unter der Rubrik **Rathaus / Bürgerservice / Bebauungspläne** eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen in den Zimmern Nr. 201 sowie Nr. 202 zu den allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Folgend sind einzelne Änderungen aufgeführt:

Änderungen der planerischen Darstellungen:

- Neue Kennzahlen zur Geschoßfläche und Grundfläche in der Nutzungsschablone
- Die Überschreitung der zulässigen Grundfläche abweichend vom § 19 Abs. 4 BauNVO
- Bemaßung der Baugrenze für Balkone und Vordächer
- Fläche für Stellplätze geringfügig erweitert

Änderungen der Verfahrensvermerke:

- Verfahrensvermerke ergänzt

Weitere Änderungen:

- Begründung aktualisiert
- Umweltbericht aktualisiert

Es wird darauf hingewiesen, dass die Beteiligungsfrist gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 3 BauGB angemessen verkürzt wird. Die Frist umfasst 27 Tage und liegt unterhalb der gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB geforderten Frist. Da aber bereits im Rahmen des Verfahrens das wesentliche Abwägungsmaterial umfangreich vermittelt wurde, es sich um geringfügige Änderungen und Ergänzungen des Bebauungsplanentwurfes handelt und lediglich zu diesen Änderungen Stellungnahmen abgegeben werden können, ist die gewählte Frist gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 3 BauGB angemessen.

Freilassing, den 15. März 2018
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Stadt Laufen

Grundsteuer für 2018

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) wird die Grundsteuer für das Jahr 2018 – vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Grundsteuerbescheide 2018 – in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2017 festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2018 erhalten, im Kalenderjahr 2018 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer ist zu ¼ ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 16. August und 15. November 2018 fällig.

Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. Am 16. August 2018 der Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt;
2. Am 15. Februar und 16. August 2018 zu je ½ des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt

Hat der Steuerschuldner selbst die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt, ist die Grundsteuer am 1. Juli 2018 zur Zahlung fällig.

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Berchtesgaden ein neuer Grundsteuerbescheid 2018 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses neuen Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann, wenn er sich

- **nur an einen Adressaten** richtet, innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe 2.).
- **an mehrere Adressaten** richtet, jeder Adressat innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder, wenn die übrigen Adressaten dieses Bescheides zustimmen, unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei der beklagten Behörde **Stadt Laufen, Rathausplatz 1, 83410 Laufen**. Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur über den von der Stadt Laufen eröffneten Zugang für elektronische Dokumente. Die Adresse hierfür lautet: poststelle@stadtlaufen.de.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in einer angemessenen Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage **beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München** schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Laufen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist **beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München** schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Laufen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Einwendungen, die sich gegen die vom Finanzamt getroffenen Feststellungen über die sachliche und persönliche Steuerpflicht im Grundsteuermessbescheid (=Grundlagenbescheid) richten sind ausschließlich beim Finanzamt Berchtesgaden, Postfach

1154, 83461 Berchtesgaden vorzubringen (§ 351 Abs. 2 AO). Die Stadt Laufen ist an die Feststellungen in diesem Grundlagenbescheid beim Erlass des Grundsteuerbescheids gebunden.

Dieser Bescheid gilt auch für die folgenden Jahre, soweit er nicht durch einen neuen Bescheid ersetzt wird (§ 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz: Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung).

Eigentumswechsel:

Wird ein Grundstück durch Rechtsgeschäft (Verkauf, Schenkung, Überlassung) übereignet, bleibt der bisherige Eigentümer bis zu dem auf den Nutzen- und Lastenwechsel folgenden 1. Januar Steuerschuldner. Die im notariellen Vertrag getroffenen privatrechtlichen Vereinbarungen über den Nutzen- und Lastenwechsel berühren die Steuerpflicht des Voreigentümers für das Übergangsjahr nicht. Die Grundsteuerschuld kann von der Stadt Laufen somit erst zum 1. Januar des Folgejahres beim neuen Eigentümer angefordert werden. Ein Ausgleich zwischen dem Erwerber und dem bisherigen Eigentümer kann nur auf privatrechtlichem Weg erfolgen.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Grundsteuer nicht aufgehalten.

Laufen, den 20. März 2018
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Stadt Laufen

Haushaltssatzung der Stadt Laufen Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Laufen folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 15.182.000,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 6.369.500,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 534.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 1.600.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachfolgende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 310 v. H.
- b. für die Grundstücke (B) 310 v. H.

2. Gewerbesteuer

310 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.300.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Laufen, den 12. März 2018
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Stadt Laufen öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 5

Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Thundorf B mit Erweiterung gemäß § 4a Abs. 3, § 3 Abs. 2 BauGB

Mit Beschluss vom 13.11.2017 hat der Bauausschuss der Gemeinde Ainring beschlossen den Bebauungsplan Thundorf B neu aufzustellen. Die Neuaufstellung wurde im Verfahren nach § 13 b BauGB beschlossen. Das bedeutet, dass das Verfahren im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt wird. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Thundorf B wird nach Süden auf zwei Parzellen ausgeweitet. Ziel neben der Erweiterung ist auf den vorhandenen Parzellen Nachverdichtungspotenzial für Wohnraumerweiterungen zu schaffen. Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung vom 13.11.2017 den Planentwurf der Arch. Eva Weber in der Fassung vom 23.10.17 gebilligt.



Auf Grundlage der Stellungnahmen im Rahmen der förmlichen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 vom 6. Dezember 2017 bis 8. Januar 2018 wurde der Entwurf des Bebauungsplanes geändert. Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring hat in seiner Sitzung am 19.2.2018 den Entwurf in der Fassung vom 19.2.2018 gebilligt, sowie die erneute, verkürzte Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Neuaufstellung Bebauungsplan Thundorf B“ mit Grünordnungsplan und Satzung und Begründung in der Fassung vom 19.2.2018, sowie wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen, liegen in der Zeit vom

21. März 2018 bis 11. April 2018

im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 104 und 105 während der allgemeinen Dienststunden gemäß § 13 Abs. 2 Ziff. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Die ausliegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Ainring unter www.ainring.de – Aktuelles – Bauleitplanverfahren - Bebauungsplan „Neuaufstellung des Bebauungsplanes Thundorf B mit Erweiterung“ eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach Art. 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mitterfelden, den 15. März 2018
Gemeinde Ainring

Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Ainring

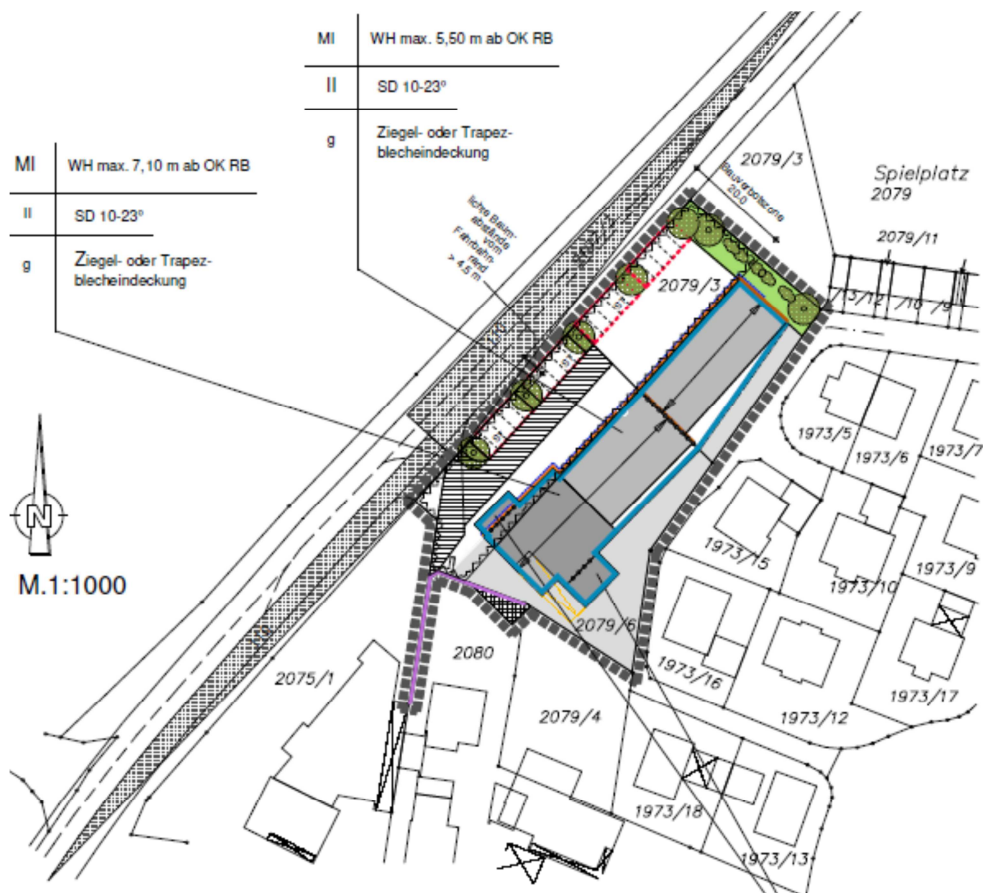
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bekanntmachung über die 71. Änderung des Bebauungsplanes Feldkirchen für das Grundstück Fl. Nr. 2079/6 Gemarkung Ainring, erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch

Das o. g. Grundstück der Gemarkung Ainring liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Feldkirchen und ist als allgemeines Mischgebiet einzustufen. Der Bauausschuss beschloss in seiner Sitzung am 6.6.2016, diesen Bebauungsplan zu ändern.

Nach Durchführung der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wurde aufgrund eingegangener Stellungnahmen der Geltungsbereich des Planentwurfs auch auf die Fl. Nr. 2079/3 Gemarkung Ainring ausgeweitet. Der Bauausschuss billigte in seiner Sitzung vom 13.11.2017 die geänderte Planung in der Fassung vom 6.11.2017 und beschloss die neuerliche öffentliche Auslegung der Änderungsplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Die Änderung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Trägern öffentlicher Belange in der Zeit vom 6. Dezember 2017 bis 8. Januar 2018 wurde der Entwurf erneut geringfügig geändert. Der Bauausschuss beschloss daher in seiner Sitzung vom 19.2.2018 den überarbeiteten Entwurf der 71. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 19.2.2018 erneut gemäß § 4a Abs. 3 BauGB verkürzt auszulegen.



Der Entwurf der Änderungssatzung mit Begründung in der Planfassung vom 19.2.2018 liegt in der Zeit vom

21. März 2018 bis 11. April 2018

im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 104 und 105 während der allgemeinen Dienststunden gemäß § 13 Abs. 2 Ziff. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Die ausliegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Ainring unter www.ainring.de – Aktuelles – Bauleitplanverfahren - Bebauungsplan „71. Änderung des Bebauungsplanes Feldkirchen“ eingesehen werden.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

- Schalltechnisches Gutachten der Handwerkskammer für München und Oberbayern
- Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Traunstein
- Begründung zur 71. Änderung des Bebauungsplanes Feldkirchen

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach Art. 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mitterfelden, den 15. März 2018
Gemeinde Ainring

Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Gemeinde Ainring

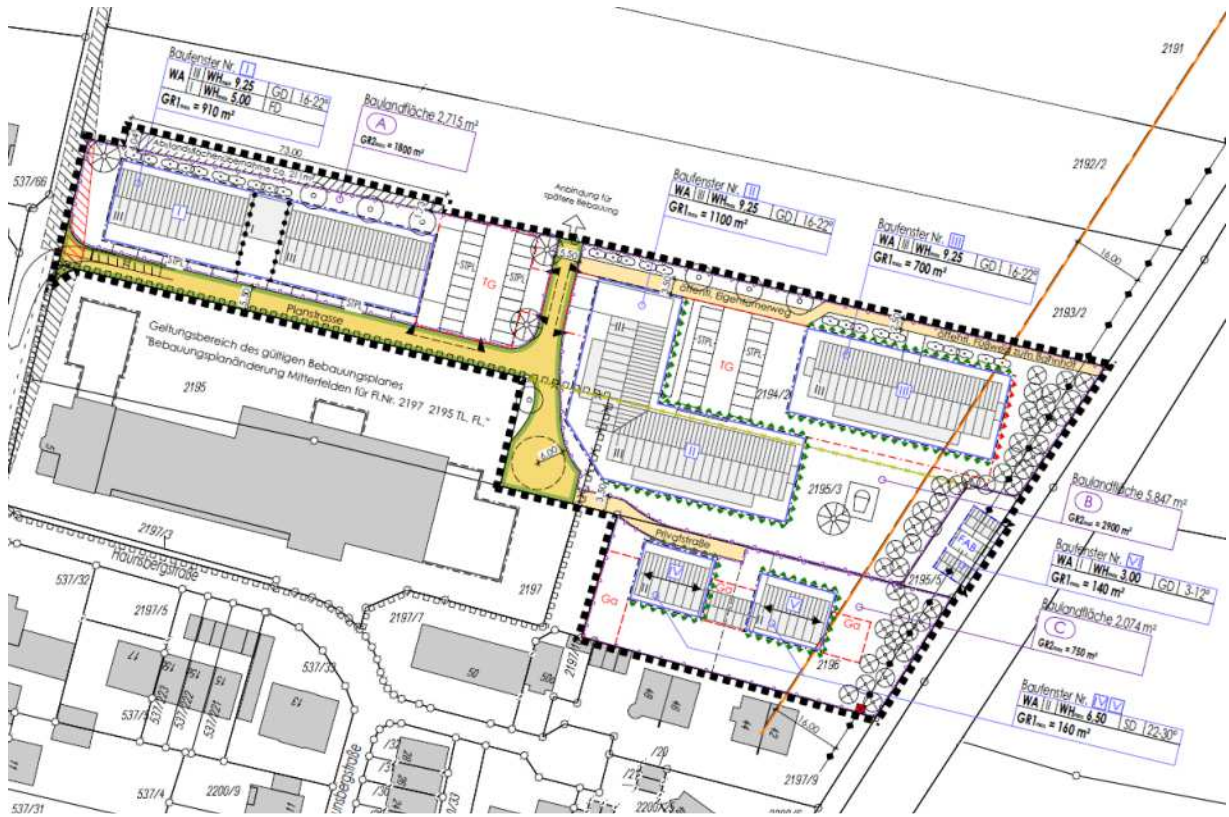
Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über den Beschluss des Bauausschusses der Gemeinde Ainring zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Am Bahnhof in Mitterfelden“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB sowie über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainring beschloss in seiner Sitzung am 27.2.2018 einen Bebauungsplan „Am Bahnhof in Mitterfelden“ neu aufzustellen, um den, in der Gemeinde Ainring bestehenden erheblichen Bedarf an Wohnraum, sowohl im Bereich von Mietwohnungen als auch bei Wohnungseigentum, zu decken.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 b in Verbindung mit § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Nachdem für einen Geschößwohnungsbau gut geeignete Grundstücke am nördlichen Ortsrand in nur rd. 100 m Entfernung vom Bahnhof Ainring/Mitterfelden angeboten wurden, beschloss der Gemeinderat in seiner Sitzung am 27.2.2018, für diese Grundstücke die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von dringend benötigten Miet- und Eigentumswohnungen zu schaffen. Es sollen 12 bis 16 Mietwohnungen und ca. 45 bis 50 Eigentumswohnungen entstehen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer Größe von ca. 1,24 ha liegt am nördlichen Ortsrand von Mitterfelden in Bahnhofsnähe. Vom Geltungsbereich erfasst sind die Grundstücke Fl. Nr. 2194/2, 2195/3, 2195/5, 2196 und 2195/T jeweils der Gemarkung Ainring.

Der Umgriff ist aus folgendem Kartenausschnitt ersichtlich:



Aufgrund der beabsichtigten Nutzung dieser Grundstücke erfolgt die Festsetzung „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) nach § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist vom

21. März 2018 bis 25. April 2018

für jedermann Gelegenheit gegeben, im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Straße 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 104 und 106 während der allgemeinen Dienststunden Auskunft über den Inhalt, Zweck und die Auswirkungen der vorgesehenen Planung zu erhalten (Darlegung).

Während dieser Zeit besteht allgemein Gelegenheit zur Äußerung sowie Erörterung der Planung durch sachkundige Bedienstete der Gemeinde (Anhörung).

Gegenstand der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist der vom Architekturbüro Magg Architekten Partnerschaft MbB ausgearbeitete Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 27.2.2018 mit Satzung und Begründung vom 27.2.2018.

Die ausliegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Ainring unter www.ainring.de – Aktuelles – Bauleitplanverfahren - Bebauungsplan „Am Bahnhof in Mitterfelden“ eingesehen werden.

Mitterfelden, den 16. März 2018
Gemeinde Ainring

Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Mitterfelden Süd“ Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Planung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring beschloss in seiner Sitzung am 17.7.2017 einen Bebauungsplan „Mitterfelden Süd“ neu aufzustellen. Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans „Mitterfelden Süd“ hofft die Gemeinde ein Planwerk zu schaffen, das einerseits berechnete Neu- und Anbauwünsche erfüllt, aber andererseits auch weiterhin die baulichen Maßnahmen planungsrechtlich so steuert, dass der Gebietscharakter erhalten wird.

Der Geltungsbereich umfasst im Wesentlichen jene Grundstücke südlich der Salzburger Straße, welche innerhalb des Geltungsbereichs des bisher rechtskräftigen Baulinienplans „Mitterfelden“ liegen und keine Gemeinbedarfsflächen (Kindergarten, Polzeischule o. ä.) darstellen. Ausgenommen sind auch jene Grundstücke, die durch den qualifizierten Bebauungsplan „Mitterfelden Südost“ kürzlich erst überplant wurden, wie die Geschosswohnungsbauten zwischen der Kirchwegstraße und der Bahnlinie.

Der Umgriff ist aus folgendem Kartenausschnitt ersichtlich:



Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die vom Bauausschuss der Gemeinde Ainring in seiner Sitzung am 19.2.2018 gebilligten Entwürfe des Bebauungsplanes „Mitterfelden Süd“ mit Satzung und Begründung vom 19.2.2018, ausgearbeitet von Rudi & Monika Sodomann, Dipl. ing. Architekten und Stadtplaner, und die Schalltechnische Untersuchung vom 1.12.2017, ausgearbeitet von Ingenieurbüro hook & farry, und die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

28. März 2018 bis 2. Mai 2018

im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 104 und 106 während der allgemeinen Dienststunden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus und können dort eingesehen werden.

Die ausliegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Ainring unter www.ainring.de – Aktuelles – Bauleitplanverfahren - Bebauungsplan „Mitterfelden Süd“ eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Mitterfelden, den 16. März 2018
Gemeinde Ainring

Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

Gemeinde Bayerisch Gmain

Haushaltssatzung der Gemeinde Bayerisch Gmain Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2018

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Bayerisch Gmain folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	6.750.260 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	6.912.567 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	-162.307 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	6.193.750 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	6.009.127 €
und einem Saldo von	184.623 €

b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.828.210 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	3.385.900 €
und einem Saldo von	-1.557.690 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	94.776 €
und einem Saldo von	-94.776 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von **-1.467.843 €**

ab.

§ 2

1. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Gemeinde sind nicht vorgesehen.
2. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Gemeindewerke sind nicht vorgesehen.

§ 3

1. Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Gemeinde in künftigen Jahren werden auf festgesetzt. 400.000 €
2. Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Gemeindewerke in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern wurden in der Hebesatzsatzung vom 30.11.2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 310 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 310 v. H.
2. Gewerbesteuer 310 v. H.

§ 5

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf: 500.000 €
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan der Gemeindewerke wird festgesetzt auf: 250.000 €

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Bayerisch Gmain, den 26. Februar 2018
Gemeinde Bayerisch Gmain

Hawlitschek, Erster Bürgermeister

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Bayerisch Gmain im Zimmer 9 öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 10

Gemeinde Piding

**Bekanntmachung der Gemeinde Piding über den Beschluss zur
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Lattenbergstraße Ost“
gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie
über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Bau- und Umweltausschuss hat in der Sitzung vom 16. Oktober 2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Lattenbergstraße-Ost“ für das Grundstück Fl. Nr. 317 beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Neubau eines Feuerwehrgerätehauses und weiterer gewerblicher Entwicklung.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung wurde vom Büro für Bauleitplanung Josef Brüderl, Kirchanschöring, ausgearbeitet. Der Bau- und Umweltausschuss hat den Entwurf in der Fassung vom 7. März 2018 am 12. März 2018 gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit liegt in der Zeit vom

28. März 2018 bis 27. April 2018

im Rathaus Piding, Thomastr. 2, Zimmer 1, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Darüber hinaus können die Planunterlagen auch auf der Homepage der Gemeinde Piding unter www.gemeinde-piding.de – Aktuelle Themen – Bauleitplanung – Bebauungsplan Lattenbergstraße Ost eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Piding, den 14. März 2018
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 11

Gemeinde Schönau a. Königssee

**1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 „Hotel Zechmeisterlehen“;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und
Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat Schönau a. Königssee hat in seiner Sitzung vom 27.2.2018 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Hotel Zechmeisterlehen“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Vorentwurf wird nunmehr das Verfahren zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eingeleitet.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung ist die Ausweisung neuer Bauräume, da eine positive Entwicklung des Hotels weitere bauliche Maßnahmen erfordert. Bei der Überarbeitung wird der Bebauungsplan an die Bestandssituation angepasst.

Zur Einsichtnahme liegen der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan, die textlichen Festsetzungen, die Begründung sowie ein lufthygienisches Gutachten im Vorentwurf aus.

Die Unterlagen liegen in der Zeit vom

21. März 2018 bis 23. April 2018

im Rathaus der Gemeinde Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, Großraumbüro 1. Stock während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung gegeben.

Parallel können die Planungsunterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Schönau a. Königssee unter www.schoenau-koenigssee.com – Rubrik: **Wirtschaft und Bauen – Bauplanung/Baugebiete – Änderung Zechmeisterlehen** eingesehen, bzw. heruntergeladen werden.

Während der Auslegungsfrist können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Stellungnahmen abgegeben werden.

Schönau a. Königssee, den 14. März 2018
Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 12

Gemeinde Schönau a. Königssee

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Schneiderlehen“; Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat Schönau a. Königssee hat in der Sitzung vom 30.1.2018 den Bebauungsplan Nr. 1 „Schneiderlehen“ mit Grünordnungsplan als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Damit wird der Bebauungsplan von 1978 incl. 5 Änderungen ersetzt.

Das Landratsamt Berchtesgadener Land hat mit Bescheid vom 13.3.2018 den Bebauungsplan „Schneiderlehen“ in der Planfassung vom 26.1.2018 genehmigt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1 „Schneiderlehen“ gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit den textlichen Festsetzungen, die Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung liegen bei der Gemeindeverwaltung Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, Zimmer 101, während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich aus. Jedermann kann diese Unterlagen einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Schönau a. Königssee geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Schönau a. Königssee, den 16. März 2018
Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp, Erster Bürgermeister
